Leitlinien für die Nutzung von privaten Tablet-PCs durch SchülerInnen im Unterricht (Stand 22.02.21) (= Anlage zur Nutzungsordnung für das Schulnetzwerk)



Für die Nutzung von privaten Tablet-PCs im Präsenzunterricht gelten Leitlinien:

1. Grundlegendes zum Einsatz

- Grundsätzlich erlaubt ist der Einsatz von privaten Tablet-PCs als Heftersatz. Die Lehrkräfte haben das Recht, Arbeitsschritte sowie Zwischen- und Endergebnisse der Schülerinnen und Schüler jederzeit einzusehen.
- Die Erlaubnis bezieht sich auf Tablet-PCs (z.B. iPads oder Windows- bzw. Android-Versionen), die per Eingabestift die Anwendung einer digitalen Notizbuch-App zulassen und ohne externe Tastatur auskommen können.
- Voraussetzung für den Einsatz ist, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl über eine entsprechende technische Expertise als auch über ein nötiges Maß an Reflexionsfähigkeit und Umsicht verfügen, um erfolgreich und zielgerichtet mit einem Tablet-PC arbeiten zu können. Vor diesem Hintergrund bezieht sich die Nutzungserlaubnis grundsätzlich auf die Jgst. 9 mit 13 sowie auf die in Jgst. 8 eingerichtete "digitale Klasse".

2. Regelungen zur Internetnutzung

Gemäß Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sind "im Schulgebäude und auf dem Schulgelände [...] Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten". An diese gesetzliche Vorgabe sind wir auch am GMI gebunden. Allerdings erlaubt das BayEUG, dass "die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft [...] Ausnahmen gestatten" kann. Vor diesem Hintergrund gilt:

- Die Nutzung der Netzwerkfunktionen des eingesetzten Tablets-PC (inkl. der Verwendung des drahtlosen Schulnetzes) ist ausschließlich für schulbezogene Aufgaben und Arbeiten zulässig. Der Gebrauch des Internets ist im Unterricht und außerhalb des Unterrichts ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Lehrkraft zulässig.
- Bei der Verwendung des Schulnetzwerkes ist unter anderem Folgendes untersagt:
 - o ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten z. B. durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software (z. B. durch Streaming);
 - o unangemessene Beeinträchtigung des Datenverkehrs anderer Nutzer;
 - jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder der unberechtigte Zugang zu fremden Rechnern;
 - die Verwendung fremder bzw. falscher Namen oder die Manipulation von Informationen im Netz.
- Alle Regelungen der Nutzungsordnung für das Schulnetz gelten uneingeschränkt weiter.

3. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Bei der Nutzung der digitalen Endgeräte sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Straf-, Jugend-, und Datenschutzgesetz, das Recht am eigenen Bild sowie das Urheberrecht zu beachten.

Vor diesem Hintergrund gilt:

- Bild-, Ton- und Videoaufnahmen dürfen ausschließlich nur mit vorheriger Zustimmung der Betroffenen und / oder deren Erziehungsberechtigten angefertigt werden.
- Diese Aufnahmen dürfen dann nur innerhalb des Unterrichts genutzt werden und sind nach Abschluss des Arbeitsauftrages zu löschen.
- Jegliche Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Betroffenen und / oder deren Erziehungsberechtigten zulässig. Insbesondere darf ein Abfotografieren und evtl. Weiterleiten von Tafelanschrieben oder Beamer-Projektionen nur mit Zustimmung der Lehrkraft erfolgen.

4. Verbindung mit Beamer / Bluetooth-Funktion

• Eine Verbindung mit dem Beamer (z.B. über *AppleTV*) oder das Teilen von Inhalten mit anderen Geräten (z.B. über *Airdrop*) wird nur nach expliziter Aufforderung durch die Lehrkraft gestattet.

5. Digitale Endgeräte in Leistungserhebungen

- Bei allen Leistungserhebungen müssen sich die Endgeräte in der Schultasche bzw. am Lehrertisch befinden.
- Die Bereithaltung der Geräte außerhalb der Schultasche kann als versuchter Unterschleif gewertet werden.
- Technisches Versagen eines digitalen Geräts kann grundsätzlich keine Begründung für nicht erbrachte Leistungen sein.

6. Haftung und Verantwortlichkeiten

- Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigungen oder vorübergehender Unbrauchbarkeit eines digitalen Endgeräts, ebenso nicht bei Verlust oder Diebstahl.
- Die Lehrkräfte sind nicht dafür verantwortlich, dass die Schülergeräte funktionieren.
- Die Schülerinnen und Schüler haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass ihre eigenen Geräte das Schulnetz nicht gefährden (z.B. durch Viren, Trojaner oder ähnliche Bedrohungen).
- Der jeweilige Eigentumer des Tablet-PCs ist für alle Aktivitäten verantwortlich, die auf seinem persönlichen Gerät ablaufen. Dazu zählen insbesondere das Surfen im Internet, der E-Mailverkehr und das Erstellen, Verändern und Löschen von Dateien. Der eigene Tablet-PC darf deshalb von ihm nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Für Ansprüche oder Schäden, die aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder regelwidrigen Nutzung (insb. auch aus illegalen Downloads) resultieren, haften die Nutzer*innen respektive deren Erziehungsberechtigte, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

7. Ladezustand und Aufladung von Geräten

- Die Schülerinnen und Schüler sorgen dafür, dass die Tablet-PCs mit ausreichend geladenem Akku mit zur Schule gebracht werden.
- Das Aufladen von Geräten an der Schule ist grundsätzlich nicht möglich.

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen diese Leitlinien

• Schülerinnen und Schüler, die diese Regelungen nicht einhalten, müssen mit möglichen Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG rechnen. Auch kann die Erlaubnis zur Verwendung des Gerätes zurückgenommen werden.

Markt Indersdorf, den 22.02.2021

gez. OStD Th. Höhenleitner (Schulleiter)



Erklärung zur Nutzung eines privaten Tablet-PC im Unterricht

(bitte vor Einsatz des Geräts bei der Klassenleitung bzw. den Oberstufenkoordinatoren abgeben)

| Schüler/in: | , Klasse |
|--|--|
| durch Schülerinnen und Schüler im Unterricht | nien der Schule für die Nutzung von privaten Tablet-PCs ", die als Ergänzung der Nutzungsordnung für das Schul- n haben, und versichern, dass die in beiden Dokumenten |
| , den | |
| Unterschrift Schüler / Schülerin | Unterschrift eines Erziehungsberechtigten |